

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV Investitionsförderung)

Vom 25. Januar 2024 - Az.: MLR27-8510-97/1/1 -

INHALTSÜBERSICHT

1. Zuwendungsziel beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
2. Begriffsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
3. Rechtsgrundlagen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
4. Gegenstand der Förderung beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 4.1 Zuwendungsfähige Investitionen
 - 4.2 Bemessungsgrundlage
 - 4.3 Eingeschränkte Förderung
 - 4.4 Förderungsausschluss
5. Zuwendungsempfängende beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 5.1 Zuwendungsempfängende
 - 5.2 Förderausschluss
6. Zuwendungsvoraussetzungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 6.1 Allgemeine Anforderungen
 - 6.2 Antragstellende
 - 6.3 Existenzgründung
 - 6.4 Junglandwirtinnen und Junglandwirte
 - 6.5 Prosperitätsregelung
 - 6.6 Besondere Anforderungen
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 7.1 Zuwendungsart
 - 7.2 Mindestinvestitionsvolumen
 - 7.3 Förderobergrenze
 - 7.4 Gesamtwert der Beihilfen
 - 7.5 Höhe der Zuwendungen
 - 7.6 Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten
 - 7.7 Förderung der Betreuung
 - 7.8 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
 - 7.9 Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
 - 8.1 Zweckbindungsfrist

- 8.2 Evaluierung
- 8.3 Buchführung
9. Auskunftsspflichten beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
10. Kumulierbarkeit beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm
11. Zuwendungsziel bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
12. Rechtsgrundlagen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
13. Gegenstand der Förderung bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 13.1 Zuwendungsfähige Investitionen
- 13.2 Bemessungsgrundlage
- 13.3 Eingeschränkte Förderung
- 13.4 Förderausschluss
14. Zuwendungsempfangende bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
15. Zuwendungsvoraussetzungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 15.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 15.2 Prosperitätsregelung
16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- 16.1 Zuwendungsart
- 16.2 Mindestinvestitionsvolumen
- 16.3 Maximale Höhe der Zuwendung
- 16.4 Höhe und Form der Zuwendung
17. Zweckbindungsfrist bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
18. Kumulierbarkeit bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
19. Förderantrag und Bewilligung
20. Zahlungsantrag
21. Zahlung und Verbuchung
22. Beginn und Abschluss
23. Kontrollen
24. Kürzungen und Sanktionen
25. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
26. Transparenz
27. Evaluierung
28. Prüfungsrechte
29. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Anlage 1 Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Anlage 2 Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften

Anlage 3 Aufgaben der betreuenden Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Anlage 4 Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

Anlage 5 Tierplatzobergrenzen

1. Zuwendungsziel beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

1.1 Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

1.2 Gefördert werden Maßnahmen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

a) zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,

b) zur Verbesserung des Tierwohls,

c) zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,

d) zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, sowie

e) zur Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung und

f) agrotechnische Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.

2. Begriffsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

2.1 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47, zuletzt ber. ABl. C 59 vom 23.2.2017, S. 1), der zuletzt durch Beschluss (EU) 2019/1255 (ABl. L 196 vom 24.7.2019, S. 1) geändert worden ist (AEUV), genannt ist,

ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2020/560 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 11) geändert worden ist, und bei dem auch das daraus entstehende Erzeugnis ein landwirtschaftliches Erzeugnis (Anhang I-Produkt) ist. Ausgenommen sind die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgenden Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

- 2.2 Kleinst- und kleine Unternehmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).
- 2.3 Operationelle Gruppen gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist, sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftlicher Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP Agri). Sie werden von interessierten Akteuren wie Landwirtinnen und Landwirten, Forscherinnen und Forschern, Beratenden sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet, die für das Erreichen der Ziele der EIP Agri gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 relevant sind.

3. Rechtsgrundlagen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

3.1 Die Zuwendungen werden gewährt gemäß

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,
- c) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2) geändert worden ist,
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, zuletzt ber. ABl. L 159 vom 22.6.2023, S. 152), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/860 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 23) geändert worden ist,
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197),

- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8), die durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/2157 (ABl. L vom 18.10.2023, S. 1) geändert worden ist,
- g) dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- h) der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- i) der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ber. ABl. L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. L 22 vom 22.1.2021, S. 1) geändert worden ist,
- j) dem GAK-Gesetz,
- k) dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland,
- l) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO)

in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

3.2 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG, sowie gegebenenfalls die zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. Gegenstand der Förderung beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

4.1 Zuwendungsfähige Investitionen

Zuwendungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich der Erschließungsmaßnahmen, die

- a) die Voraussetzungen des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die landwirtschaftliche Primärproduktion die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen,
- b) der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Anhang I AEUV dienen,
- c) dem Erstverkauf oder der Vorbereitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang I-Produkte) an Wiederverkäufer und Verarbeiter dienen,
- d) dem Erstverkauf an den Endverbraucher einschließlich der Tätigkeit zur Vorbereitung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses dienen, sofern der Verkauf nicht in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt und
- e) durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nummer 1 genannten Zuwendungsziele dienen.

4.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,

- b) Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c) Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen; diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt;
- d) Anlage von Dauerkulturen im Obstbau und
- e) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

4.3 Eingeschränkte Förderung

4.3.1 Investitionen im Sektor Obst und Gemüse

Investitionen im Sektor Obst und Gemüse sind bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen nur insoweit zuwendungsfähig, als sie nicht Bestandteil des operationellen Programms der Erzeugerorganisation sind und den Förderzielen der Erzeugerorganisation nicht entgegenstehen.

4.3.2 Investitionen im Weinbau

In Weinbaubetrieben sind nur Investitionen zuwendungsfähig, die der Erzeugung, bis einschließlich der Traubenernte, zuzurechnen sind, mit Ausnahme von Tröpfchenbewässerungsanlagen auf Rebflächen.

4.3.3 Investitionen in die Tierhaltung

Investitionen in bauliche Anlagen der Tierhaltung sind zuwendungsfähig, sofern die vorhandenen und geplanten Tierplätze im antragstellenden Unternehmen die im Anhang 5 festgelegte Anzahl an Tierplätzen für die dort genannten Tierarten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Tierplätze sind sowohl die Tierplätze

zugrunde zu legen, die im antragstellenden Unternehmen vorhanden sind, als auch die Tierplätze von Unternehmen, an denen das antragstellende Unternehmen oder dessen Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber oder Gesellschafterin oder Gesellschafter oder deren Ehe-, beziehungsweise Lebenspartnerin oder -partner beteiligt sind. Bei Unternehmensteilungen innerhalb der letzten beiden Jahre vor der Antragstellung sind bei der Ermittlung der vorhandenen Tierplätze die vor der Teilung vorhandenen Tierplätze zugrunde zu legen. Die Bestandsobergrenzen gelten nicht für Investitionen in Anlagen der Schweine- und Geflügelhaltung, welche die Anforderungen der Anlage 1 (Premiumförderung) an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen, und für Investitionen nach Nummer 7.5.7 in Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung. Für Betriebszusammenschlüsse im Sinne von Nummer 5.1.2 sind nach Zustimmung des Ministeriums Ländlicher Raum (Ministerium) Ausnahmen möglich.

4.3.4 Flächenbindung der Tierhaltung

Der Tierbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach dem Großvieheinheitenschlüssel des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (Anhang IV zum GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland, DE1/BW www.gap-bw.de). Der Nachweis ist anhand des Investitionskonzeptes und gegebenenfalls anhand von ergänzenden Erläuterungen zu erbringen. Sofern zwei Großvieheinheiten je Hektar selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche überschritten werden, kann ausnahmsweise anhand von Dungabnahmeverträgen dargelegt werden, dass der Dunganfall entsprechend verwertet werden kann. Darüber hinausgehende Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.

4.3.5 Anforderungen an Stallbauten

Die Förderung baulicher Vorhaben der Tierhaltung (Stallbauten) setzt die Einhaltung der Vorgaben der Anlage 1 Nummer 3 (Premiumanforderungen) voraus. Eine Bewilligung bei Einhaltung der Basisanforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 2 ist in Ausnahmefällen noch befristet bis 31. Dezember 2025 möglich, wenn die Investition überwiegend dem Ziel der Emissionsminderung oder der Verbesserung des Tierwohls oder der Verbesserung der sozialen Situation der Familien dient.

4.3.6 Investitionen in die Rinderhaltung

Vorhaben im Bereich der Rinderhaltung erhalten nur dann eine Förderung, wenn nach der Investition beim Zielbetrieb laut Investitionskonzept das benötigte Grundfutter vollständig auf der bewirtschafteten Fläche erzeugt werden kann, unter Anerkennung von Futter-Mist- oder Futter-Gülle-Kooperationen, wobei die Grundfutterfläche zu mindestens zwei Drittel Grünland beziehungsweise Ackerfutter ohne Silomais umfasst. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich, wenn die Investition überwiegend dem Ziel der Emissionsminderung oder der Verbesserung des Tierwohls oder der Verbesserung der sozialen Situation der Familie dient.

4.3.7 Investitionen in Bewässerungsanlagen

- a) Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bewässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben, die der Erzeugung von Anhang - I - AEUV-Erzeugnissen dienen:
 - aa) Investitionen in die Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils der Bewässerungsinfrastruktur,
 - bb) Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen oder
 - cc) Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken.
- b) Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden. Die zuständige Landesbehörde prüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.
- c) Investitionen in Bewässerungsanlagen sind zuwendungsfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 Prozent erreicht wird.
- d) Wenn Grund- oder Oberflächenwasserkörper betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft werden, muss durch die Investition eine Reduktion des Wasserverbrauchs um mindestens 50 Prozent erreicht werden.

- e) Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig in Wasserkörpern, die sich aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen in keinem schlechteren als dem guten Zustand befinden.
- f) Bei Investitionen in die Bewässerung sind Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Investition gemessen werden kann, installiert oder als Teil der Investition zu installieren.

4.3.8 Investitionen in Frostschutzberechnungsanlagen

Investitionen in Frostschutzberechnungsanlagen sind nur zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse in Sonderkulturen zuwendungsfähig. Die Vorgaben gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten.

4.3.9 Betreuung

Die Kosten für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000 Euro zuwendungsfähig.

4.4 Förderungsausschluss

4.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder einjährigen Pflanzen sowie Ersatzinvestitionen,
- b) genehmigungspflichtige Vorhaben, für die keine Genehmigung vorliegt und die nicht im Einklang mit den für das Vorhaben einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben stehen,
- c) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionsrechts nach Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- d) Investitionen in die Anbindehaltung, Nachtreibhilfen, die elektrische Spannung abgeben,

- e) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft mit Ausnahme der in Nummer 4.2, Buchstabe c) genannten Maschinen und Geräte, Maschinen der Innenwirtschaft,
- f) Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- g) Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,
- h) Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,
- i) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- j) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- k) Landankäufe,
- l) Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei und
- m) Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.
- n) Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung (Absatzferkel, Zuchtläufer, Mastschweine, Jung- und Zuchtsauen und Zuchteber), mit Ausnahme der unter Anlage 4 Nummer 2 genannten baulichen und sonstigen Anlagen, sowie Investitionen in Modernisierungsmaßnahmen nach Nummer 4 in Verbindung mit Nummer 7.5.7 Buchstabe a), die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) durchgeführt werden. Der Förderausschluss von

Investitionen in Stallbauten für die Schweinehaltung ist bis zum 31.12.2027 befristet.

4.4.2 Zusätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind die Investitionen gemäß Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

5. Zuwendungsempfängende beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

5.1 Zuwendungsempfängende

5.1.1 Zuwendungsempfängende sind

- a) Natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, führen, welche im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinst- oder kleine Unternehmen sind,
 - aa) wenn die Geschäftstätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen zu wesentlichen Teilen, also zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse, darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, als Tierhaltung gelten dabei auch die Imkerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäferei, und
 - bb) die Unternehmen die in § 1 Absätze 2 und 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, oder
- b) natürliche oder juristische Personen, die Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 führen, dabei unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

5.1.2 Ein Einzelunternehmen kann auch im Rahmen eines Betriebszusammenschlusses gefördert werden. Unter einem Betriebszusammenschluss ist die erstmalige vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirtinnen und Landwirte, unabhängig von der gewählten Rechtsform, zu verstehen. Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden. Jede betroffene Person muss ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen als selbstständiges Unternehmen geführt

haben und grundsätzlich die Anforderungen der Nummern 5.1.1 Buchstabe a), 6.2, 6.4 und 6.5 erfüllen. Der Betriebszusammenschluss muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung des gemeinsamen Vorhabens vereinbart sein. Die Mitglieder des Zusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Die Zahl der Mitglieder darf die Anzahl fünf nicht überschreiten. Die Förderobergrenze für das gemeinschaftliche Vorhaben liegt bei 2 000 000 Euro. Für das einzelne Unternehmen des Betriebszusammenschlusses darf das anteilige zuwendungsfähige Investitionsvolumen die Obergrenze nach Nummer 7.3 nicht übersteigen.

5.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen, die sich im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 651/2014 in Schwierigkeiten befinden oder
- c) Beziehende von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, wie beispielsweise Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Die Nummern 3.1, 6.6, 6.7 und 6.8 Satz 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung.

6.1.2 Wird neben einem Erschließungszuschuss oder einem Betreuerzuschuss ein weiterer Zuschuss gewährt, kann eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben für diese Kostenposition abweichend von den Nummern 2.1 und 2.2 ANBest-P nicht mit Mehrkosten bei anderen Kostenpositionen verrechnet werden und umgekehrt.

6.1.3 Abweichend von Nummer 2 ANBest-P gilt, dass, wenn die dem bewilligten Höchstbetrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht nachgewiesen oder anerkannt werden, sich die Zuwendung auf den Betrag ermäßigt, der bei Zugrundelegung der Fördersätze nach dieser Verwaltungsvorschrift und den anerkannten zuwendungsfähigen Beträgen erreicht wird.

6.1.4 Abweichend von Nummer 3.3 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) kann die Abrechnung auch nach der Struktur des Zuwendungsbescheides abweichend von der DIN 276 stattfinden.

6.2 Antragstellende

Die antragstellende Person hat

- a) die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen;
- b) eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vor Bewilligung vorzulegen, wobei die Abschlüsse grundsätzlich dem Jahresabschluss des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entsprechen müssen und der Bewilligungsbehörde digital im CSV-Format zu übermitteln sind; aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen (Rentabilität, Stabilität und Liquidität);
- c) einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, der auch eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund der durchzuführenden Maßnahme zulassen soll; bei Maßnahmen, die als solche die Wirtschaftlichkeit belasten, insbesondere spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls oder des Klima- und Umweltschutzes, ist der Nachweis der Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme ausreichend; im Falle von Investitionen in Maschinen mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150 000 Euro

- kann ein vereinfachtes Investitionskonzept ohne Deckungsbeitragsrechnung verwendet werden;
- d) einen Nachweis über eine dem Investitionsziel angepasste und vor der geförderten Investitionsmaßnahme durchgeführte Beratung zu erbringen; bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von unter 150 000 Euro soll auf eine Beratung verzichtet werden;
 - e) im Falle einer Förderung im Rahmen von Operationellen Gruppen (EIP Agri) sind zusätzlich der Operationsplan sowie gegebenenfalls sonstige Unterlagen, die die Projektzielsetzung aufzeigen, vorzulegen;
 - f) eine Buchführung im Sinne einer Auflagenbuchführung für mindestens sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen, wobei die Abschlüsse grundsätzlich dem Jahresabschluss des BMEL entsprechen müssen und digital im CSV-Format vorzulegen sind; bei einem zuwendungsfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 200 000 Euro kann auf die Vorlage der Buchführung verzichtet werden und
 - g) die zur Evaluierung dieses Programmes und zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erforderlichen Daten in geeigneter Form und Qualität zur Verfügung zu stellen.

6.3 Existenzgründung

6.3.1 Bei Einzelunternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 6.2 mit der Maßgabe, dass

- a) ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben und
- b) die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung (Investitionskonzept)

nachzuweisen sind.

6.3.2 Nummer 6.3.1 gilt nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

6.4 Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und die nach Nummer 7.6 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der in Nummer 6.1, 6.2 sowie gegebenenfalls Nummer 6.3 genannten Voraussetzungen nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmerin oder -unternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird. Ist die Junglandwirtin oder der Junglandwirt Mitglied in einem Betriebszusammenschluss, muss sie oder er innerhalb des Betriebszusammenschlusses landwirtschaftlich tätig sein.

6.5 Prosperitätsregelung

6.5.1 Die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, sogenannte Prosperitätsgrenze, der antragstellenden Person, einschließlich Ehepartnerin oder Ehepartner beziehungsweise Lebenspartnerin oder Lebenspartner, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

6.5.2 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gelten die in Nummer 6.5.1 genannten Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder, Aktionärinnen und Aktionäre, jeweils einschließlich ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte einer oder eines der genannten Kapitaleignerinnen oder Kapitaleigner 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben der oder des Zuwendungsempfangenden um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht.

6.6 Besondere Anforderungen

6.6.1 Darüber hinaus sind besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen.

- 6.6.2 Unternehmen mit überwiegendem Ackerbau, die in Stallbauten investieren, müssen in jedem Fall eine Gülle- beziehungsweise Jauchelagerkapazität von mindestens neun Monaten mindestens für die erweiterte Tierhaltung nachweisen. Zusätzlich sind im Falle von Stallbauinvestitionen die besonderen Anforderungen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 Nummer 2 (Basisanforderungen) zu erfüllen.
- 6.6.3 Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.
- 6.6.4 Die besonderen Anforderungen
- a) des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
 - b) des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, beispielsweise von Wasser oder Energie, oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen; diese Anforderungen sind zum Beispiel durch Einhaltung der Vorgaben der Anlage 4 erfüllt.
- 6.6.5 Die besonderen Anforderungen werden in einer separaten Handreichung im Internet im Infodienst Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

7.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen oder Bürgschaften gewährt. Die Vergabe von Bürgschaften erfolgt erst nach Erteilung einer entsprechenden beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

7.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben.

7.3 Förderobergrenzen

Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1 500 000 Euro je Unternehmen. Abweichend hiervon beträgt das zuwendungsfähige Investitionsvolumen für Gewächshäuser und in Zuchtsauenhaltungen, welche die Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen, 2 000 000 Euro pro Unternehmen. Für Betriebszusammenschlüsse gilt eine Förderobergrenze von 2 000 000 Euro. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2021 bis 2027 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

7.4 Gesamtwert der Beihilfen

Der Gesamtwert der nach Nummer 7.5, 7.7 und 7.9 gewährten Beihilfen darf den Wert von 40 Prozent nicht übersteigen.

7.5 Höhe der Zuwendungen

7.5.1 Für Investitionen nach Nummer 4.1 sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

7.5.2 Für Investitionen nach Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 erfüllen, kann ein Zuschuss von bis zu 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

7.5.3 Für Investitionen gemäß Anlage 1 Nummer 2 (Basisanforderungen) beträgt der Zuschusssatz 20 Prozent. Für Investitionen gemäß Anlage 1 Nummer 3 (Premiumanforderungen) beträgt der Zuschusssatz für Haltungen von Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern und Mutterkühen 30 Prozent, für alle anderen Tierarten beträgt der Zuschusssatz 40 Prozent.

- 7.5.4 Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz gemäß Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 2.1.1 Buchstabe a), 2.2, 2.3 Buchstabe a) und 2.4 kann ein Zuschuss von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.5 Für spezifische Investitionen in Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz gemäß Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 2.1.1 Buchstabe b) bis f) zur Emissionsminderung in Stallbauten kann bei Erfüllung der Basisanforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 2 ein Zuschuss von 30 Prozent, bei Erfüllung der Premiumanforderungen gemäß Anlage 1 Nummer 3 ein Zuschuss von 40 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.6 Für Investitionen in Laufställe für Milchkühe gemäß Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Nummer 3 (Premiumanforderungen) in Verbindung mit spezifischen Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Emissionsminderung in Laufställen für Milchkühe gemäß Anlage 4 Nummer 2.1.1 Buchstabe g) erfüllen, kann ein Zuschuss von 35 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- 7.5.7 Im Falle von Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung können folgende Investitionen gemäß Nummer 4.1 einen Aufschlag von 10 Prozent auf die unter Nummer 7.5.1 genannte Zuschusshöhe erhalten:
- a) die Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen im Deckzentrum oder Abferkelbereich muss mindestens den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) entsprechen und in den hierfür möglichen Übergangsfristen durchgeführt werden oder
 - b) die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen.

Diese Teilmaßnahmen sind befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- 7.5.8 Für Stallbauinvestitionen in Laufställe für Rinder gemäß Nummer 4.1, welche die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Nummer 3 (Premiumanforderungen) erfüllen und die der Umstellung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung von Rindern dienen, kann ein Zuschuss von 40

Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

7.6 Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten

Bei Junglandwirtinnen und Junglandwirten gemäß Nummer 6.4 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage bis 200 000 Euro als Anteilsfinanzierung, maximal 20 000 Euro bei über 200 000 Euro Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung mit Festbetragsbegrenzung, gewährt werden.

7.7 Förderung der Betreuung

7.7.1 Bei Investitionen mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von über 100 000 Euro soll grundsätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer (siehe Anlage 3) eingeschaltet werden. Die Betreuungskosten werden in einer Höhe von

- a) bis zu 2,5 Prozent des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000 Euro und
- b) bis zu 1,5 Prozent des 500 000 Euro überschreitenden zuwendungsfähigen Investitionsvolumens

als zuwendungsfähig anerkannt.

7.7.2 Der Sockelbetrag der zuwendungsfähigen Betreuungskosten beträgt 6 000 Euro, der Höchstbetrag 17 500 Euro. Der Zuschusssatz beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Betreuungskosten. Eine weitere Förderung der Betreuung mit Zuschüssen gemäß Nummer 7.5 und 7.6 ist ausgeschlossen.

7.8 Höhe der Zuwendung im Falle von Investitionen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft EIP Agri

Für Investitionen gemäß Nummer 4, die im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft EIP Agri durchgeführt werden, kann ein Aufschlag von bis zu 20 Prozent auf die unter Nummer 7.5 genannten Zuschusssätze gewährt werden.

7.9 Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 2 vom Land Baden-Württemberg anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften in Höhe von bis zu 1 000 000 Euro übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

8.1 Zweckbindungsfrist

8.1.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung oder
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Überschreitet die Dauer der Zweckbindung die Dauer der Aktenaufbewahrungspflicht, sind die Akten über die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

8.1.2 Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung gemäß dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland sowie die zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Förderperiode 2023 bis 2027 erlassenen nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Abschlusszahlung.

8.2 Evaluierung

8.2.1 Die Evaluierung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms erfolgt auf der Grundlage der Unternehmensbuchführung. Hierfür ist die Vorwegbuchführung vor Bewilligung und die Auflagenbuchführung jeweils spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres im BMEL-Code als CSV-Datei digital bei der zuständigen Stelle vorzulegen. Wird das Unternehmen, in dem die Investition durchgeführt wurde, im Laufe der Auflage geteilt und werden in der Folge mehrere Abschlüsse erstellt, haben die Zuwendungsempfänger einen konsolidierten Abschluss der aus der Teilung hervorgegangenen Unternehmen vorzulegen. Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden. Die Erfassung und Übermittlung der erforderlichen Informationen erfolgt dann durch Vordrucke.

8.2.2 Sollte sich während des Evaluierungszeitraums die geforderte Datengrundlage ändern, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, fehlende Werte rückwirkend nachzuliefern. Die Vordrucke sind im Infodienst (www.landwirtschaft-bw.de) abrufbar.

8.3 Buchführung

Folgende Abschnitte des BMEL-Jahresabschlusses sind von den Zuwendungsempfänger vorzulegen:

- a) Deckblatt,
- b) Abschnitt 1: Bilanz mit Aktiva und Passiva, bestehend aus
 - aa) Bilanz mit Aktiva, Passiva und
 - bb) Entnahmen und Einlagen,
- c) Abschnitt 2: Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) Abschnitt 3: Anhang zur Bilanz mit
 - aa) Anlagenspiegel,

- bb) Bewertung des Tiervermögens und
- cc) Bewertung der Vorräte,
- e) Abschnitt 4: Ernteflächen,
- f) Abschnitt 6: Betriebsfläche und
- g) Abschnitt 7: Arbeitskräfte.

9. Auskunftspflichten beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen

- a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1) im Bereich der Luftreinhaltung und
- b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2023/2413 (ABl. L vom 31.10.2023, S. 1) geändert worden ist, sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.

10. Kumulierbarkeit beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Vorhaben, die gemäß dieser Verwaltungsvorschrift förderfähig sind und auch aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig gemäß dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder der Förderbank des Landes möglich. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung gemäß der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung, einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ sowie „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“, FAKT-Teilmaßnahme G, möglich. Die Förderhöchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

11. Zuwendungsziel bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Betreiberinnen und Betreiber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt, um damit einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu leisten.

12. Rechtsgrundlagen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

12.1 Die Zuwendungen werden gewährt gemäß

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115,
- b) der Verordnung (EU) 2022/2472,
- c) der Verordnung (EU) 2021/2116,
- d) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128,

- f) dem GAK-Gesetz,
- g) dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland,
- j) den §§ 23 und 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu

in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

12.2 Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG sowie gegebenenfalls die zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

13. Gegenstand der Förderung bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

13.1 Zuwendungsfähige Investitionen

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, welche die Bedingungen des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllen. Die zusätzlichen Einkommensquellen sollen geschaffen werden insbesondere durch Errichtung oder Modernisierung von Gebäuden, einschließlich der technischen Einrichtung zur

- a) Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I-Produkte) zu landwirtschaftsnahen Produkten (Nicht-Anhang I-Produkte),
- b) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2831,
- c) Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831,

- d) Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschaftsnahen und hauswirtschaftsnahen Bereichen, für gastronomische und touristische Zwecke oder
- e) Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher.

13.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind, für

- a) die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) die Eranschaffung von neuen Maschinen und neuen Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes oder
- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.

13.3 Eingeschränkte Förderung

13.3.1 Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

13.3.2 Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl zuwendungsfähig. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

13.3.3 Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind folgende baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen:

- a) für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen; sollte dies nicht möglich sein, beispielsweise bei computergesteuerter Fütterung, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jederzeit eine Futteraufnahme möglich ist;

- b) die Liegefläche muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird und
- c) ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können; dieses muss mindestens Sicht-, Hör-, und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

13.4 Förderausschluss

13.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Investitionen, die ausschließlich die Primärproduktion gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2831 betreffen,
- b) Aufwendungen, die den Erstverkauf oder die Vorbereitung von landwirtschaftlichen Primärprodukten an Wiederverkäufer und Verarbeiter betreffen,
- c) Aufwendungen, die den Erstverkauf an den Endverbraucher einschließlich der Tätigkeit zur Vorbereitung des landwirtschaftlichen Primärprodukts betreffen, sofern der Verkauf nicht in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen erfolgt,
- d) der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen sowie Ersatzinvestitionen,
- e) genehmigungspflichtige Vorhaben, für die keine Genehmigung vorliegt und die nicht im Einklang mit den für das Vorhaben einschlägigen umweltrechtlichen Vorgaben stehen,
- f) Investitionen zur Anpassung an neue Anforderungen des Unionsrechts gemäß Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- g) Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- h) Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

- i) Investitionen in Wohnungen, Verwaltungsgebäude und separate Gebäude mit Sozialräumen,
- j) Umsatzsteuer, Skonti, Beiträge, unbare Eigenleistungen und sonstige Preisnachlässe,
- k) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können und
- l) Landkäufe.

13.4.2 Zusätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind die Investitionen gemäß Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

14. Zuwendungsempfängende bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

14.1 Zuwendungsempfängende sind:

- a) Natürliche und juristische Personen, die Unternehmen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, führen, welche gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinst- oder kleine Unternehmen sind, wobei
 - aa) die Geschäftstätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen zu wesentlichen Teilen, also zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse, darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, als Tierhaltung gelten dabei auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei, die Pensionspferdehaltung sowie die Wanderschäferei, und
 - bb) die Unternehmen die in § 1 Absätze 2 und 5 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.
- b) Natürliche oder juristische Personen, welche gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinst- oder kleine Unternehmen sind, dabei

unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften.

- c) Inhaberinnen und Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen gemäß Buchstabe a, deren Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner sowie mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Absatz 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

14.2 Nicht gefördert werden

- a) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- b) Unternehmen, die sich im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Schwierigkeiten befinden oder
- c) Beziehende von Landwirtschaftlichem Altersgeld oder von vergleichbaren gesetzlichen Renten und Pensionen, beispielsweise Rente der Deutschen Rentenversicherung oder Beamtenpensionen.

15. Zuwendungsvoraussetzungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

15.1 Allgemeine Voraussetzungen

15.1.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Projektes in Form eines Investitions- und Marketingkonzeptes zu erbringen. Bei Investitionen mit baulichen Investitionskosten von über 100 000 Euro soll grundsätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer eingeschaltet werden.

15.1.2 Die Nummern 3.1, 6.6, 6.7 und 6.8 Satz 3 ANBest-P finden im Bereich der EU-Förderung keine Anwendung. Abweichend von Nummer 2 ANBest-P gilt, dass, wenn die dem bewilligten Höchstbetrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht nachgewiesen oder anerkannt werden, sich die Zuwendung auf den Betrag ermäßigt, der bei Zugrundelegung der Fördersätze gemäß dieser Verwaltungsvorschrift und den anerkannten zuwendungsfähigen Beträgen erreicht wird. Abweichend von Nummer 3.3 NBest-Bau kann die Abrechnung auch nach

der Struktur des Zuwendungsbescheides, abweichend von der DIN 276 stattfinden.

15.2 Prosperitätsregelung

15.2.1 Die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes, sogenannte Prosperitätsgrenze, der antragstellenden Person, einschließlich Ehepartnerin oder Ehepartner beziehungsweise Lebenspartnerin oder Lebenspartner, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei Steuerbescheide 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschreiten.

15.2.2 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften, einschließlich der GmbH & Co. KG, gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionärinnen oder Aktionäre, jeweils einschließlich ihrer Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder ihrer Ehe- oder Lebenspartner, sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als fünf Prozent verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleignenden 140 000 Euro je Jahr bei Unverheirateten und 170 000 Euro je Jahr bei Verheirateten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfängenden um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, dieses Genossenschaftsmitglieds oder dieser Aktionärin oder dieses Aktionärs entspricht.

16. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

16.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.

16.2 Mindestinvestitionsvolumen

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20 000 Euro zuwendungsfähige Ausgaben.

16.3 Maximale Höhe der Zuwendung

16.3.1 Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegebenden, 300 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, also laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen, nicht übersteigen. Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe hat die antragstellende Person schriftlich alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten oder beantragt hat (De-minimis Erklärung). Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den oben genannten Höchstbetrag, kann die Beihilfe nicht, auch nicht anteilig, gewährt werden. Die für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen maßgeblichen Unterlagen sind von den Beteiligten, also der antragstellenden Person und der Behörde, zehn Jahre ab dem Jahr der Beihilfegewährung aufzubewahren. Im Falle der Prüfung sind die dafür notwendigen Unterlagen von der oder dem Zuwendungsempfängenden der Bewilligungsbehörde auf Anforderung innerhalb von zehn Werktagen vorzulegen.

16.3.2 Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Zuwendungen nach Nummer 16.4 darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, also laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen, nicht übersteigen.

16.4 Höhe und Form der Zuwendung

Es kann ein Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

17. Zweckbindungsfrist bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

17.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung oder
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Überschreitet die Dauer der Zweckbindung die Dauer der

Aktenaufbewahrungspflicht, sind die Akten über die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren.

- 17.2 Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung gemäß dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland sowie den zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Förderperiode 2023 bis 2027 erlassenen nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese Dauerhaftigkeit beziehungsweise Zweckbindung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Abschlusszahlung.

18. Kumulierbarkeit bei der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

Vorhaben, die gemäß dieser Verwaltungsvorschrift förderfähig sind und die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig gemäß dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU oder der Förderbank des Landes möglich, sofern und soweit hierbei der Gesamtwert der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten wird.

19. Förderantrag und Bewilligung

- 19.1 Der Förderantrag ist schriftlich mittels Antragsvordruck beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Die Erfüllung der besonderen Anforderungen ist im Förderantrag anzugeben und mit dem Schlusszahlungsantrag nachzuweisen. Die Antragsunterlagen können im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten in elektronischer Form den Regierungspräsidien vorgelegt werden.
- 19.2 Die Aufgaben der betreuenden Person sind in Anlage 3 geregelt. Die betreuenden Personen müssen vom Ministerium zugelassen sein.
- 19.3 Der Förderantrag ist von der Bewilligungsbehörde insbesondere auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift zu prüfen. Die Prüfung ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu dokumentieren. Ist der Förderantrag nicht vollständig, wird den antragstellenden Personen Gelegenheit gegeben, den Förderantrag binnen einer angemessenen Frist zu vervollständigen. Das Prüfergebnis ist in dem

Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 19.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags. Anschließend wird der Förderantrag gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 einem Auswahlverfahren unterzogen.
- 19.5 Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der mit dem Regionalen Begleitausschuss GAP-Strategieplan in Baden-Württemberg abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget. Stichtage und Budget werden auf der der GAP-Strategieplan-Homepage (www.gap-bw.de) vorab veröffentlicht. Ergänzend zu den Stichtagen der Auswahlverfahren können Stichtage festgelegt werden, zu denen die Anträge vollständig bei den Bewilligungsbehörden vorliegen müssen.
- 19.6 Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien für die baden-württembergischen Förderprogramme des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (2023-2027) der Interventionskategorien zur Entwicklung des Ländlichen Raums“ zu entnehmen, abrufbar auf der GAP-Strategieplan-Homepage.
- 19.7 Hat ein Antrag das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, wird er von der Bewilligungsbehörde zeitnah, spätestens jedoch bis zum in Nummer 19.8 genannten Zeitpunkt, bewilligt. War ein Antrag im Auswahlverfahren nicht erfolgreich, ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen. Ein nicht erfolgreicher Antrag kann am folgenden Auswahlverfahren wieder teilnehmen. Die Anwendung der Auswahlkriterien sowie das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu dokumentieren.
- 19.8 Spätestens bis zum 31. Dezember des der Antragstellung folgenden Jahres soll über den Förderantrag entschieden werden. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungsreife nicht erreicht haben, sind abzulehnen. Das Ministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.

20. Zahlungsantrag

- 20.1 Der Zahlungsantrag nebst Belegen und Belegliste ist bei der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Er ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Zahlungsantrages, in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung, zu prüfen. Der geprüfte Zahlungsantrag nebst Anlagen ist dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zur weiteren Prüfung und Veranlassung der Auszahlung vorzulegen. Die Prüfung ist anhand des Kontrollberichts über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Zahlungsantrages zu dokumentieren. Im Regierungsbezirk Karlsruhe wird der Zahlungsantrag aufgrund der geringen Fallzahl direkt beim Regierungspräsidium eingereicht und mittels ersten und zweiten Augenpaares geprüft.
- 20.2 Die Auszahlung erfolgt auf das in Profident hinterlegte Konto oder auf das für das Vorhaben eingerichtete Baukonto. Zwischenzahlungen sollen 80 Prozent des bewilligten Gesamtzuschusses nicht überschreiten. Der Teilzahlungsbetrag soll mindestens 10 000 Euro betragen.
- 20.3 Die durch die betreuende Person bis zur Bewilligung erbrachten Leistungen erreichen 50 Prozent und mehr der Gesamtleistung. Nach der Bewilligung können bis zu 50 Prozent des Betreuungszuschusses ausbezahlt werden. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt entsprechend der Anerkennung der Verwendungsnachweise.
- 20.4 Abweichend von Nummer 3.1 NBest-Bau ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens der Zahlungsantrag auf Schlusszahlung mit Verwendungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides gemäß Nummer 11 zu § 44 VV-LHO vorzulegen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.
- 20.5 Nummer 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung.

21. Zahlung und Verbuchung

Die mit der Auszahlungsfunktion verbundenen Aufgaben werden durch das Referat 13 K beim Ministerium, Dienstsitz Kornwestheim, vorgenommen. Die Verbuchung der Zahlungen wird von der Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen beim Ministerium, Dienstsitz Kornwestheim, ausgeführt.

22. Beginn und Abschluss

Die Vorhaben sollen innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von drei Jahren nach Zugang des Bewilligungsbescheides abgeschlossen werden, es sei denn, die Finanzmittel für bewilligte Vorhaben werden in anderen Jahrestanchen zur Verfügung gestellt. Werden für die Finanzierung der Vorhaben Mittel aus dem ELER und gegebenenfalls weiterer Fonds eingesetzt, sind die Vorgaben der Fonds und des GAP-Strategieplans bezüglich einzuhaltender Fristen zu beachten.

23. Kontrollen

Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle erfolgen gemäß der Innerdienstlichen Anordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Anforderung an die Kontrollen der Förderprogramme gemäß dieser Vorschrift in der jeweils geltenden Fassung.

24. Kürzungen und Sanktionen

24.1 Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere die Kontrollvorgaben und die Kürzungs- und Sanktionsregelungen der Artikel 57, 59, 60 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit den dazu erlassenen nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

24.2 Auf Grundlage von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde beziehungsweise Auflagen oder Verpflichtungen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten werden. Werden nicht förderfähige Ausgaben beantragt, erfolgt eine Kürzung, wenn die von der Bewilligungsbehörde anerkannten förderfähigen Ausgaben geringer ausfallen, als diese für den Erhalt des bewilligten Zahlungsbetrages erforderlich sind.

24.3 Zu Unrecht gezahlte Beträge sind auf Grundlage des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit den dazu erlassenen nationalen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zurückzufordern und zu verzinsen. Für die Aufhebung und Erstattung ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48 bis 49 a LVwVfG anzuwenden.

25. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Bei allen Investitionsvorhaben sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinzuweisen. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit Postern oder Erläuterungstafeln und gegebenenfalls auf Internetseiten und mit Informations- und Kommunikationsmaterial, wie beispielsweise Broschüren oder Flyern, zu erfolgen. Nähere Informationen hierzu sind dem „Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und dem Förderprogramm für Investitionen in kleinen Betrieben (IKLB) im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (ELER unterstütztes Vorhaben)“ sowie dem „Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften bei der Umsetzung des baden-württembergischen Förderprogramms Förderung von Investitionen zur Diversifizierung im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (ELER unterstütztes Vorhaben)“ in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage des Infodienstes Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum Baden-Württemberg (www.gap-bw.de) auf der Seite des GAP-Strategieplans zu entnehmen.

26. Transparenz

Angaben über die Zuwendungsempfänger von Mitteln aus dem ELER und die Beträge, die die Zuwendungsempfänger erhalten haben, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2116 und der Verordnung (EU) 2022/128 auf einer speziellen, vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen, Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (www.agrar-fischerei-zahlungen.de) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Nähere Informationen hierzu können den Antragsunterlagen entnommen werden.

27. Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung der gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU) 2021/2115 von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich

können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

28. Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforgane und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfangenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Zuwendungsempfangenden verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Ein Antrag wird in der Regel abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn die Zuwendungsempfangenden oder eine von dieser oder diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verweigert.

29. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 29.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 18. März 2021 (GABI., S. 258, ber. S. 305), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2022 (GABI. S. 280) geändert worden ist, außer Kraft. Für Vorhaben, die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, ist die in Satz 2 genannte Vorschrift in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- 29.2 Die Verwaltungsvorschrift ist im Internet über die Internetseite Landesrecht BW (www.landesrecht-bw.de) und den Infodienst Landwirtschaft (www.landwirtschaft-bw.de) einsehbar.

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die über die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen. Die Premiumanforderungen bauen auf den Basisanforderungen auf.

1. Generelle Anforderungen

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- a) 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel sowie
- b) 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten

betragen.

2. Basisanforderungen

2.1 Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- 2.1.1 Zuwendungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- 2.1.2 Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- 2.1.3 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material, etwa Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, versehen werden.
- 2.1.4 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 zu 1 zulässig.

- 2.1.5 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- 2.1.6 Bei Stallneubaubauten müssen die Lauf- und Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

2.2 Anforderungen an die Kälberhaltung

- 2.2.1 Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- 2.2.2 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- 2.2.3 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

2.3 Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast, außer Mutterkuhhaltung

- 2.3.1 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- 2.3.2 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material, also Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität, versehen werden.
- 2.3.3 Perforierte Böden mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- 2.3.4 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 zu 1 zulässig.

2.4 Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- 2.4.1 Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

2.4.2 Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

2.4.3 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.

2.5 Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

2.5.1 Der Liegebereich muss

a) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder

b) mit Tiefstreu versehen werden oder

c) mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

2.5.2 Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder Pellets.

2.5.3 Es muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als die gemäß §§ 28 und 29 TierSchNutzV vorgeschriebene.

2.6 Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

2.6.1 Im Falle der Trogfütterung ist je Sau beziehungsweise Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

2.6.2 Der Liegebereich muss für Eber, für Zucht- und Jungsauen in der Gruppenhaltung

a) planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder

b) mit Tiefstreu versehen werden oder

c) mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

2.6.3 Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereichs als Komfortliegefläche, beispielsweise Gummimatte im Schulterbereich, ausgestattet sein.

2.6.4 Im Stall muss für alle Tiere, für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in der Gruppenhaltung, jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage oder Pellets.

2.6.5 Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, welche die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert wie Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.

2.6.6 Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der TierSchNutztV findet keine Anwendung.

2.6.7 Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt wird.

2.7 Anforderungen an die Haltung von Ziegen

2.7.1 Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

2.7.2 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablammbeziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.

- 2.7.3 Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- 2.7.4 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- 2.7.5 Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- 2.7.6 In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

2.8 Anforderungen an die Haltung von Schafen

- 2.8.1 Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablammbeziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- 2.8.2 Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- 2.8.3 Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.

2.9 Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- 2.9.1 Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art, beispielsweise Unterstände, Bäume, Sträucher, zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- 2.9.2 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Viertel der nutzbaren Fläche entspricht.

2.10 Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- 2.10.1 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Lebenswoche zur Verfügung steht und mindestens einem Viertel der nutzbaren Fläche entspricht.

- 2.10.2 Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- 2.10.3 Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- 2.10.4 Der Einstreubereich inklusive Kaltscharrraum ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial, beispielsweise Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen, zur Verfügung steht.

2.11 Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- 2.11.1 Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013 ausgestattet sein.
- 2.11.2 Der Stall muss entweder ein Offenstall sein, über einen Kaltscharrraum verfügen oder in ein Umtriebssystem eingebunden sein, das vorsieht, dass die Puten vom Aufzuchtstall in einen Offenstall beziehungsweise in einen Stall mit Kaltscharrraum wechseln können. Für die Putenhenne müssen 400 cm² und für den Putenhahn 600 cm² Fläche im Kaltscharrraum zur Verfügung stehen.
- 2.11.3 Der Besatz im Offenstall beziehungsweise Stall mit Kaltscharrraum darf am Ende der Mastperiode bei Putenhennen nicht über 45 kg und bei Putenhähnen 50 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche liegen.
- 2.11.4 Stall und Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung, wie erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen, auszustatten.
- 2.11.5 Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

2.12 Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

- 2.12.1 Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- 2.12.2 Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand, wie bei Trockenheit, ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- 2.12.3 Die Besatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 35 kg pro m² Stallinnenfläche beziehungsweise in der Leichtmast unter 1 600 g Endgewicht 31 kg pro m² übersteigen.

2.13 Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- 2.13.1 Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- 2.13.2 Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

2.14 Anforderungen für die Haltung von Pferden

- 2.14.1 Zuwendungsfähig sind Anlagen beziehungsweise Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- 2.14.2 Für jedes Pferd ist ein ausreichend breiter Fressplatz beziehungsweise Fressstand bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, beispielsweise bei computergesteuerter Fütterung, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine gleichzeitige Aufnahme, zumindest von Raufutter, für alle Pferde möglich ist.
- 2.14.3 Die Liegefläche muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- 2.14.4 Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

2.14.5 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.

2.14.6 Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.

3. Premianforderungen

3.1 Allgemeines

Mit den zu fördernden Investitionen sind, aufbauend auf den Basisanforderungen nach Nummer 2, die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen.

3.2 Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

3.2.1 Zuwendungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe mit 4,5 m² pro Großvieh verfügen. Auf einen Auslauf kann bei regelmäßigem Sommerweidegang und mindestens 7 m² pro Großvieh nutzbarer Stallfläche verzichtet werden.

3.2.2 Zuwendungsfähig sind Laufställe für Aufzuchtrinder mit regelmäßigem Sommerweidegang oder Offenställe.

3.2.3 Die nutzbare Stallfläche für Aufzuchtrinder muss

- a) bei einem Lebensalter über sechs bis 18 Monate mindestens 4,0 m² pro Tier und
- b) bei einem Lebensalter über 18 bis 24 Monate mindestens 5,0 m² pro Tier und
- c) bei einem Lebensalter über 24 Monate mindestens 6,0 m² pro Tier betragen.

3.3 Anforderungen an die Kälberhaltung

Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder

- a) während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder
- b) die Tiere im Offenstall, einschließlich Kälberhütten, gehalten werden.

3.4 Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast, außer Mutterkuhhaltung

3.4.1 Die verfügbare Fläche muss

- a) bis 350 kg Lebendgewicht mindestens 3,5 m² pro Tier und
- b) über 350 kg Lebendgewicht mindestens 4,5 m² pro Tier betragen.

3.4.2 Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 zu 1 zulässig.

3.5 Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe mit 4,5 m² pro Großvieh verfügen. Auf einen Auslauf kann bei regelmäßigem Sommerweidegang und mindestens 7 m² pro Großvieh nutzbarer Stallfläche verzichtet werden.

3.6 Anforderungen an die Haltung von Aufzuchtferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

3.6.1 Die Buchten müssen so gestaltet sein, dass sie in Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich strukturiert werden können.

3.6.2 Der Liegebereich muss planbefestigt und zur Verbesserung des Liegekomforts mit ausreichend Stroh eingestreut werden. Alternativ dürfen gleichwertige Maßnahmen, beispielsweise Matten, verwendet werden. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle oder eine Drainage aufweisen.

3.6.3 Als ein Beschäftigungselement ist ein Element mit Stroh beziehungsweise Heu oder Strohpellets beziehungsweise Heupellets oder ein mit Stroh beziehungsweise Heu bodendeckend eingestreuter Bereich zur Beschäftigung vorgeschrieben.

3.6.4 Es muss mindestens folgendes Platzangebot zur Verfügung stehen:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 20 kg	0,35 m ² je Tier
< 30 kg	0,45 m ² je Tier

< 50 kg	0,7 m ² je Tier
<120 kg	1,1 m ² je Tier
>120 kg	1,6 m ² je Tier

Einrichtungen, wie beispielsweise Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, sind in der vorgegebenen Stallgrundfläche bereits enthalten.

- 3.6.5 Der Liegebereich im Stall muss als inklusiver Bestandteil der Fläche im Stall positioniert sein und entsprechend dem Lebendgewicht der Tiere folgendes Platzangebot bieten:

Gewicht	Stallgrundfläche
< 20 kg	0,15 m ² je Tier
< 30 kg	0,20 m ² je Tier
< 50 kg	0,25 m ² je Tier
<120 kg	0,6 m ² je Tier
>120 kg	0,9 m ² je Tier

- 3.6.7 Bei Umbauten darf, bei unverändertem Gesamtplatzangebot, die Fläche des Liegebereichs 10 Prozent kleiner ausfallen. Den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

- 3.6.8 Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke beziehungsweise einem offenen Tränkeplatz für jeweils bis zu zwölf Tiere.

3.7 Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- 3.7.1 Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist als die gemäß § 25 TierSchNutzTV vorgeschriebene.

- 3.7.2 Für Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als die gemäß § 24 TierSchNutzTV vorgeschriebene.

3.7.3 Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke beziehungsweise einem offenen Tränkeplatz für jeweils bis zu zwölf Tiere.

3.8 Anforderungen an die Haltung von Ziegen

3.8.1 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² pro Ziege und 0,35 m² pro Zicklein betragen.

3.8.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.

3.9 Anforderungen an die Haltung von Schafen

3.9.1 Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 m² pro Schaf und 0,35 m² pro Lamm betragen.

3.9.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

3.10 Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

3.10.1 Der Stall muss über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite beziehungsweise Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.

3.10.2 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Fläche entspricht.

3.10.3 Die Zugänge vom Kaltscharrraum zum Freiland müssen über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt und mindestens 60 cm hoch sein.

3.10.4 Für je 500 Legehennen müssen die Zugangsöffnungen in der Summe mindestens 200 cm breit sein.

3.10.5 Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung unter dem Dachüberstand erforderlich. Bei Mobilställen ist über ein entsprechendes Management sicherzustellen, dass die Grasnarbe im Auslauf erhalten bleibt.

3.11 Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

3.11.1 Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.

3.11.2 Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.

3.11.3 Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

3.12 Anforderungen an die Haltung von Mastputen

3.12.1 Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 kg und bei Putenhähnen maximal 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

3.12.2 Der Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten muss mindestens 800 cm² pro Putenhahn und 500 cm² pro Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

3.13 Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

3.13.1 Die Besatzdichte darf maximal 25 kg pro m² bezogen auf die Stallgrundfläche nicht überschreiten. Der vorgeschriebene Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von maximal 29 kg pro m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird.

3.13.2 Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der einem Anteil von mindestens 20 Prozent an der Stallgrundfläche entspricht und an der Längsseite des Stalles anzugliedern ist.

3.13.3 Pro 100 m² Stallgrundfläche beziehungsweise 1 500 Masthühnern sind mindestens insgesamt zwei Meter Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss mindestens 50 cm breit sein, die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseite des Stalles verteilt sein.

3.14 Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

3.14.1 Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 20 kg und bei Mastgänsen maximal 15 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

3.14.2 Ein stallnaher Außenauslauf von mindestens 2 m² pro Mastente beziehungsweise 4 m² pro Mastgans muss zur Verfügung stehen. Bei der Gänsemast muss zudem eine ausreichende Weidemöglichkeit auf Grünland oder Ackerfutter gewährleistet sein.

3.15 Anforderung an die Haltung von Pferden

Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m² pro Pferd und mindestens 7 m² pro Pony betragen.

Gewährung und Verwaltung von Bürgschaften

1. Allgemeines

- 1.1 Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können vom Land anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften bis zu 1 000 000 Euro übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.
- 1.2 Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2025 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 Prozent.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften können nur für Kapitalmarktdarlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.
- 2.2 Die Bürgschaften decken höchstens 70 Prozent des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen, den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung sowie den notwendigen Auslagen bei Verwertung der Sicherheiten, für die Kosten und Auslagen jedoch nur bis zu 2 Prozent des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.
- 2.3 Ab Eintritt des Verzugs der kreditnehmenden Person ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber der kreditnehmenden Person als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 Prozent pro Jahr begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und vom Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

- 2.4 Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, sonstige Verzugsschäden, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
- 2.5 Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 Prozent; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.
- 2.6 Bürgschaften unter 100 000 Euro werden nicht übernommen.
- 2.7 Die darlehensnehmende Person hat eine marktübliche Provision, einschließlich Risikoentgelt, für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten, vorrangig Grundpfandrechte, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn sie nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf die darlehensnehmende Person ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.
- 2.8. Die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen ist ausgeschlossen.

3. Verfahren

- 3.1 Die Durchführung und Verwaltung der Bürgschaftsgewährung wird von der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH vorgenommen. Sie trifft die Entscheidung über die Gewährung einer Ausfallbürgschaft für Kapitalmarktdarlehen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Das Verfahren zur Bürgschaftsgewährung läuft parallel zum Antrags- und Bewilligungsverfahren auf Gewährung einer Investitionsförderung.
- 3.2 Der Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft für das Kapitalmarktdarlehen ist bei der Hausbank zusammen mit einer Kopie des Förderantrags und des Investitionskonzeptes einzureichen. Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Bürgschaft ist bei der Hausbank erhältlich.

- 3.3 Die Hausbank prüft den Bürgschaftsantrag und leitet ihn an die Bürgschaftsbank weiter. Dabei ist zu bestätigen, dass
- a) keine bankmäßigen Sicherheiten im erforderlichen Ausmaß vorhanden sind,
 - b) die Kapitaldienstfähigkeit derzeit gegeben ist und
 - c) die Folgekosten auf Dauer tragbar erscheinen.
- 3.4 Die Bürgschaftsbank holt beim zuständigen Regierungspräsidium eine Stellungnahme zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung des Projektes sowie zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein und entscheidet bei positiver Beurteilung des Regierungspräsidiums, gegebenenfalls nach Vorlage weiterer Stellungnahmen oder Gutachten und der Zustimmung durch das Ministerium, über den Bürgschaftsantrag.
- 3.5 Die Bürgschaftsbank erstellt die Bürgschaftsurkunde und leitet diese dem zuständigen Regierungspräsidium und nachrichtlich dem Ministerium zu.
- 3.6 Das zuständige Regierungspräsidium erlässt den Zuwendungsbescheid, einschließlich der Zusage zur Übernahme der Ausfallbürgschaft, und leitet die Bürgschaftsurkunde der Hausbank zu.
- 3.7 Sobald die Hausbank die erforderlichen Mitteilungen vorlegt, wird die Bürgschaftsbank dem Ministerium die neu vergebene Bürgschaft mit der Anlage 1 der Rückbürgschaftserklärung des Landes zur Erfassung der Bürgschaften anzeigen.
- 3.8 Wird der Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft nicht genehmigt, hat das zuständige Regierungspräsidium den Förderantrag abzulehnen.

4. Weitere Hinweise zum Verfahren der Bürgschaftsverwaltung

Vor einer das Land als Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere bei

- a) Änderungen der Sicherheiten und des Verwendungszwecks, die wertmäßig, das heißt aktueller Wert, bezogen auf den Bürgschaftsanteil, 50 000 Euro nicht übersteigen, sofern der wirtschaftliche Zweck des Vorhabens dadurch keine Beeinträchtigung erfährt,

- b) Anpassung der Konditionen an die Bestimmungen des Förderkredites der öffentlichen Hand,
- c) Stundung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge, sofern die Laufzeit des verbürgten Kredits hierdurch nicht verlängert wird,
- d) Aussetzung fälliger Tilgungsbeträge, sofern die Laufzeit des verbürgten Kredits beziehungsweise die Bürgschaftsfrist hierdurch nicht mehr als ein Jahr verlängert wird,
- e) Verlegung des Tilgungsbeginns und der Bürgschaftsfrist bei verspäteter Auszahlung des Kredits durch die Hausbank,
- f) Wegfall und Änderung von Auflagen und Bedingungen, wenn damit die Basis der Bürgschaftsübernahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder
- g) notwendigen Entscheidungen bei gekündigten oder sonst Not leidenden Engagements mit Ausnahme der Verlängerung von Bürgschaftsfristen.

5. Kosten

5.1 Für die Gewährung, Bearbeitung und Betreuung erhebt die Bürgschaftsbank folgende Gebühren:

- a) jährlich eine Bürgschaftsprovision, die die mit der Gewährung der Bürgschaft verbundenen normalen Risiken abdeckt, und nach Vereinnahmung an das Land jeweils zum 28. Februar eines jeden Jahres abzuführen ist und
- b) eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des genehmigten Bürgschaftsbetrages sowie jährlich ein laufendes Entgelt in Höhe von 0,2 Prozent des Kreditbetrages.

5.2 Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo eine Gebühr erhoben.

6. Ausfall

Bei einem Ausfall werden die Interessen des Landes von der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Förderbank, wahrgenommen.

Aufgaben der betreuenden Unternehmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Das betreuende Unternehmen unterstützt das antragstellende Unternehmen bei der Antragstellung und bei der Durchführung des Fördervorhabens nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides. Dazu schließt das betreuende Unternehmen mit dem antragstellenden Unternehmen eine Vereinbarung ab, in der die für den Einzelfall voraussichtlich erforderlichen Aufgaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift beschrieben sind. Sie informieren, soweit noch nicht erfolgt, binnen zwei Wochen nach dem Erstkontakt mit dem potentiellen antragstellenden Unternehmen die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde über die Investitionsabsichten und das geplante Vorhaben. Die Betreuung umfasst auch regelmäßige Besprechungen mit dem antragstellenden Unternehmen und regelmäßige Besuche der Baustelle.

1. Die Projektvorbereitung und -planung umfasst:
 - a) Unterstützung der antragstellenden Unternehmen durch Teilnahme an Besprechungen und erforderlichen Vor-Ort-Terminen mit Behörden, Notariaten, Kreditinstituten und Auftragnehmern,
 - b) Mitwirkung bei der Standortwahl und bei der Erarbeitung einer funktionalen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung auf der Grundlage eines Raum- und Funktionsprogramms,
 - c) Mitwirkung bei der Plausibilisierung der Kosten, der Einholung von Angeboten, der Kostenschätzung und der Kostenberechnung nach DIN 276,
 - d) Hinwirken auf ausreichende Versicherungen, wie beispielsweise Haftpflichtversicherung oder Bauwesenversicherung der Bauherrin oder des Bauherrn und
 - e) Mitwirkung bei der Erfüllung baurechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267).

2. Die Projektbeantragung und -durchführung umfasst:

- a) Erarbeitung des Investitionskonzepts, das grundsätzlich auf Buchführungsabschlüssen basiert, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde und dem zuständigen Regierungspräsidium;
- b) Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel,
- c) Mitwirkung bei der Erarbeitung des Antrags auf Bewilligung von Fördermitteln und Vorlage des Antrags mit Anlagen beim zuständigen Regierungspräsidium,
- d) Mitwirkung bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen,
- e) Mitwirkung bei der Auswertung von Angeboten und der Vergabe des Bauvorhabens,
- f) Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die im Investitionskonzept und in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Verhältnisse noch zutreffen, sogenannte Baubeginnsbesprechung,
- g) Mitwirkung bei der Einrichtung eines Baukontos, über das grundsätzlich alle Zahlungen ab Bewilligung abzuwickeln sind,
- h) Besorgung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs,
- i) Mitwirkung bei der Umsetzung des Bauvorhabens nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides,
- j) Mitwirkung bei der Antragstellung auf Auszahlung (Zahlungsanträge) nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften,
- k) Prüfung sämtlicher Rechnungen, wie Abschlags- und Schlussrechnungen, einschließlich ergänzender Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit,

- l) regelmäßige Prüfung und Dokumentation der Bauausführung auf Übereinstimmung mit der der Bewilligung zugrundeliegenden baurechtlich genehmigten Planung und dem Finanzierungsplan,
- m) Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides,
- n) Unterrichtung der Bewilligungsbehörde über Abweichungen von der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Konzeption, soweit die Abweichungen zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen und
- o) Mitwirkung bei der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen der Bauherrin oder des Bauherrn innerhalb der Gewährleistungsfrist.

3. Der Projektabschluss umfasst:

- a) Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides und
- b) Aktenaufbewahrung bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises; die Aktenaufbewahrung kann der oder dem Zuwendungsempfängenden unter Erfüllung derselben Auflagen übertragen werden.

4. Aufgaben im Rahmen von Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen sind:

- a) Unterstützung der Prüfungen durch Behörden der Europäischen Union, des Bundes oder Landes, einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht und
- b) Mitwirkung bei der Evaluation.

Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz

1. Förderfähige Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft

1.1 Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern

1.1.1 Förderfähig sind:

- a) Injektionsgeräte für die Aufbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft mit und ohne Tankwagen,
- b) an Tankwagen angebaute Geräte zur Direkteinarbeitung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, wie Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen,
- c) Schleppschuhverteiler mit und ohne Tankwagen und
- d) Aufbringungsgeräte nach Buchstabe a bis c in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren).

1.1.2 Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft oder nach Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production erfolgreich geprüft wurden.

1.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Spritz- und Sprühgeräte für den Obst-, Garten- und Weinbau, die nicht angelagerte Spritzflüssigkeit auffangen und in den Tank zurückfördern und die Abdrift um mindestens 90 Prozent gegenüber herkömmlichen Sprühgeräten verringern können, ohne die Wirksamkeit der Anwendung zu verringern,

- b) Pflanzenschutzgeräte mit Sensorsteuerung, die entweder Lücken in der Zielfläche erkennen und die Düsen entsprechend abschalten oder die beispielsweise in Flächenkulturen Unkräuter oder Pilzbefall erkennen und die Düsen entsprechend einschalten; die mögliche Mitteleinsparung der Geräte muss durch eine Prüfung des Julius-Kühn-Instituts nachgewiesen werden,
- c) Feldspritzen mit Assistenzsystemen zur automatischen Teilbreitenschaltung und Gestängeführung und automatischer Innenreinigung und
- d) Feldspritzen mit Mehrkammersystemen zur gezielten teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

1.2.2 Die unter Nummer 1.2.1 genannten Geräte müssen vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden sein.

1.2.3 Selbstfahrende Maschinen sind sowohl bei der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern als auch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht förderfähig.

1.3. Mechanische Unkrautbekämpfung

1.3.1 Förderfähig sind Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die über eine elektronische Reihenföhrung mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren verfügen.

1.3.2 Maschinen und Geräte mit einer mechanischen Reihenföhrung, beispielsweise durch Taster, sind nicht förderfähig.

2. Bauliche und sonstige Anlagen

2.1 Emissionsminderung in Stallbauten

2.1.1 Folgende Investitionen sind förderfähig:

- a) Abluftreinigungsanlagen,
- b) Kot-Harn-Trennung,

- c) Verkleinerte Güllekanäle,
- d) Emissionsarme Stallböden,
- e) Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung,
- f) Güllekühlung und
- g) Maßnahmenkombination in Laufställen für Milchkühe mit folgenden Elementen:
 - aa) Emissionsarme Laufhofgestaltung und
 - bb) emissionsarme Bodengestaltung und
 - cc) erhöhte Fressplätze;

wird regelmäßiger Sommerweidegang angeboten, kann auf den strukturierten Laufhof verzichtet werden; bei Stallsystemen mit Spaltenböden sind geeignete technische Anlagen zur regelmäßigen Spaltenreinigung erforderlich.

2.2 Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

2.2.1 Investitionen in Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

2.2.2 Investitionen in Festmistlagerstätten müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

2.3 Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- a) Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger und
- b) Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen; für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen fachrechtlichen Vorgaben hinausgeht; diese Teilmaßnahme b) ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

2.4 Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- a) Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen und
- b) „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen.

Tierplatzobergrenzen

Tierart	Tierplätze
Hennen	15 000
Junghennen	30 000
Mastgeflügel	30 000
Truthühner	15 000
Rinder	600
davon Milchkühe	300
Kälber	500
Mastschweine	3 000
Zuchtsauen einschließlich Ferkel bis 30 kg	560
Ferkel (10 bis 30 kg)	4 500